

FAK - Kurzinformation 2021

Vorbemerkungen

Grundsätzlich haben alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende), Nichterwerbstätige sowie arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG). Die nachstehenden Informationen sollen Ihnen als Nachschlagewerk dienen. Selbstverständlich steht Ihnen auch unser Familienzulagen-Team gerne bei schriftlichen oder telefonischen Anfragen zur Seite.

1. Familienzulagen / Arten, Ansätze und Dauer

Die Kinderzulage wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet. Für erwerbsunfähige Kinder werden die Kinderzulagen bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.

Die Ausbildungszulage wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet. Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Die Kinderzulagen betragen mindestens CHF 200.00 im Monat und die Ausbildungszulagen CHF 250.00. Die Kantone können höhere Ansätze für die Familienzulagen vorsehen sowie Geburts- und Adoptionszulagen festlegen. Die jeweiligen Ansätze finden Sie unter „Übersicht Ansätze aller Kantone 2021“.

2. Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche Kinder und Adoptivkinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegender Masse aufkommt.

3. Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden. Haben mehrere Personen in der Schweiz für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- der erwerbstätigen Person
- der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
- der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
- der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- der Person, mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
- der Person, mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Arbeitet die zweitanspruchsberechtigte Person in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann sie die Differenz über ihren Arbeitgeber bzw. bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend machen.

4. Anschlusspflicht für alle Erwerbstätigen

Alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden haben sich im Kanton, in dem sich ihr Geschäftssitz (rechtlicher Sitz des Unternehmens) befindet oder sie Zweigniederlassungen bzw. Filialen betreiben, einer anerkannten Familienausgleichskasse anzuschliessen. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen beschäftigt werden. Eine Beitragsbefreiung ist nicht möglich.

5. Finanzierung

Zur Finanzierung der Leistungen werden prozentuale Beiträge auf dem AHV-pflichtigen Einkommen geleistet.

Die Arbeitgebenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die Familienausgleichskasse entrichten (keine Obergrenze). Ganz grundsätzlich handelt es sich dabei um reine Arbeitgeberbeiträge ohne Beteiligung der Arbeitnehmenden (Ausnahme: Kanton Wallis). Bei Selbständigerwerbenden werden die Beiträge jedoch nur auf jenem Verdienst erhoben, der maximal in der obligatorischen Unfallversicherung versichert ist (seit 01.01.2016 CHF 148'200/Jahr).

6. AHV-pflichtiges Mindesteinkommen / Anspruchsberechtigung für Erwerbstätige

Anspruch auf Familienzulagen haben Erwerbstätige, welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 7'170 pro Jahr bzw. CHF 597 pro Monat erzielen.

Für Erwerbseinkommen von Rentnerinnen und Rentnern unter CHF 1'400 pro Monat werden infolge des Freibetrages auch keine FAK-Beiträge abgerechnet. Für einen Arbeitnehmenden im AHV-Alter besteht deshalb Anspruch auf Familienzulagen, sofern der Bruttolohn den Betrag von CHF 1'997 pro Monat übersteigt.

7. Dauer des Anspruchs auf Zulagen / Krankheit, Unfall, Tod und unbezahlter Urlaub

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Lohn. Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt jedoch trotz Erlöschen des Lohnanspruchs bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin ein AHV-pflichtiger Lohn von monatlich mindestens CHF 597 ausgerichtet wird. Versicherungsleistungen in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.

- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht.
- Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.
- Bei einem unbezahlten Urlaub während des laufenden und der drei folgenden Monate.

Wer im Laufe eines Monats eine Stelle antritt oder verlässt, erhält entsprechend der Tage, während denen die Anstellung dauert, die Familienzulagen. Ein Tag entspricht 1/30 der monatlichen Familienzulage.

Der Anspruch auf Familienzulagen für Selbständigerwerbende beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, und endet am letzten Tag des Monats, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Bei Unterbrüchen der Erwerbstätigkeit und beim Tod der selbständigerwerbenden Person gelangen sinngemäss die vorerwähnten Bestimmungen für Arbeitnehmende zur Anwendung.

8. Anspruch für Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige haben einen Anspruch auf Familienzulagen, wenn ihr steuerbares Einkommen nach Bundesrecht CHF 43'020 pro Jahr nicht übersteigt und sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Die Personen, die als Arbeitnehmende oder als Selbständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach Artikel 13 Absatz 3 FamZG nicht erreichen sowie arbeitslose Mütter, sofern sie eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige. Ausgeschlossen sind:

- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen
- Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau eine Altersrente der AHV bezieht
- Personen, deren AHV-Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 AHVG als bezahlt gelten.

Die Zuständigkeit für die Auszahlung liegt in der Regel beim Wohnsitzkanton.

9. Ausbildungsbegriff

Der Ausbildungsbegriff ist auf Verordnungsebene zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) festgelegt worden. Dies mit dem Ziel, die Anwendung in der Praxis zu erleichtern und zu vereinheitlichen (Ausbildungszulagen und Kinder-/Waisenrenten). Die Ausbildung muss mindestens 4 Wochen dauern, auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein und auf einem strukturierten Bildungsgang beruhen, der rechtlich oder zumindest faktisch anerkannt ist. Das Kind muss sich während der Ausbildung zeitlich überwiegend dem Ausbildungsziel widmen.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, die zur Hauptsache erwerbstätig sind oder deren jährliches Erwerbseinkommen CHF 28'680 übersteigt.

Für Kinder, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen und sich in einem Land ohne zwischenstaatliche Vereinbarung aufhalten (z.B. USA), besteht während längstens fünf Jahren Anspruch auf Familienzulagen. Die Regelung basiert auf der Annahme, dass bei der Ausbildung im Ausland der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten wird.

10. Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland besteht Anspruch auf Familienzulagen, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorschreiben. An Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten werden die Familienzulagen für Kinder,

die in Ländern der EU wohnen, ausgerichtet. An Staatsangehörige von EFTA-Ländern werden die Familienzulagen für Kinder, die in EFTA-Ländern wohnen, ausgerichtet. Die Geltungsbereiche des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens überschneiden sich nicht.

Wird im Wohnstaat der Kinder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist dieser Staat vorrangig leistungspflichtig.

An Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina und Slowenien werden die Familienzulagen ungekürzt in jedes Land exportiert. Diese Regelung gilt auch für Schweizer Staatsbürger, deren Kinder Wohnsitz in einem der genannten Länder haben.

Arbeitnehmende, die die obligatorische Versicherung weiterführen oder von ihrem Schweizer Arbeitgebenden ins Ausland entsandt werden, erhalten je nach Wohnsitzstaat eine kaufkraftangepasste Zulage.

11. Anmeldung / Geltendmachung des Anspruchs

Die Anmeldung für Familienzulagen können Sie bequem und unkompliziert über unser Kundenportal connect vornehmen. Durch die vollständige Einreichung der erforderlichen Unterlagen (z.B. Familienausweis, Geburtschein, Scheidungsurteil, Lehrvertrag, Schulbestätigung usw.) ermöglichen Sie uns eine rasche Erledigung Ihres Anliegens. Falls Sie noch kein Login haben, können Sie uns gerne kontaktieren, damit wir Ihnen die Daten für die Registrierung zustellen. Ansonsten finden Sie das Anmeldeformular auch auf unserer Website.

Familienzulagen können rückwirkend bis zu fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.